



§ 1 REGELUNG

- (1) Diese Auftragsgrundlagen regeln die rechtlichen Grundlagen der Inspektion von Produkten welche im Liefer- und Betonsortenverzeichnis angeführt sind.

§ 2 ART DER INSPEKTION

- (1) Die Inspektion erfolgt entsprechend den Anforderungen der jeweils gültigen Fassung der ÖNORM B 4710-1 über die im Liefer- und Betonsortenverzeichnis angeführten Betone. Die Art und der Umfang der Inspektion (Fremdüberwachung) sind in der angeführten Norm beschrieben.

§ 3 INSPEKTOR

- (1) Der herangezogene Inspektor wird von der Inspektionsstelle bestimmt. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Antragsteller gegen den Inspektor Einspruch erheben. Daraufhin wird nach Möglichkeit von der Inspektionsstelle ein anderer Inspektor festgelegt.
- (2) Eine Weitervergabe von Prüftätigkeiten innerhalb dieses Auftrages an dritte Stellen kann nur durch handelsrechtlich Bevollmächtigte, in Abstimmung mit dem Inspektor, erfolgen und ist vom Auftraggeber/Betreiber genehmigen zu lassen.
- (3) Zur Erfüllung der aus den gegenständlichen Vertragsgrundlagen resultierenden Aufgaben hat der Inspektor das Recht, während der Betriebszeit jederzeit das Werk mit seinen Betriebseinrichtungen und das zugehörige Werks-gelände zu betreten.
- (4) Der Inspektor hat durch Unterlagen nachzuweisen, dass die Anforderungen der ÖNORM B 4710-1 erfüllt werden.

§ 4 ERSTINSPEKTION

- (1) Die Erstinspektion bezieht sich auf alle Anforderungen der ÖNORM B 4710-1. Zusätzlich wird überprüft, ob beim Antragsteller die Voraussetzungen für die normgemäße Erzeugung, Prüfung und Lieferung des im Liefer- und Betonsortenverzeichnis angeführten Betone gegeben sind.

§ 5 INSPEKTION

- (1) Unter Inspektion sind Überprüfungen der im Liefer- und Betonsortenverzeichnis angeführten Betone, einschließlich der zu ihrer Herstellung erforderlichen Voraussetzungen und der Eigenüberwachung (werkseigene Produktionskontrolle) zu verstehen.
- (2) Die Inspektion erfolgt mindestens zweimal im Jahr.
- (3) Der Inspektionsbericht wird innerhalb von 5 Wochen nach Abschluss der Inspektion dem Antragsteller zugesandt.
- (4) Wenn in der Norm nicht anders gefordert, obliegt dem Inspektor die Durchführung der Inspektion mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) - Erstinspektion
 - b) - laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle
 - c) - Produktprüfung

§ 6 EIGENÜBERWACHUNG

- (1) Die im Liefer- und Betonsortenverzeichnis angeführten Betone müssen den gemäß ÖNORM B 4710-1 relevanten Prüfungen unterzogen werden. Des Weiteren sind alle zur Herstellung der Produkte verwendeten Bestandteile einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen.



Ergänzende Auftragsgrundlagen – ÜA-Zeichen

QA-AA-AG 122

- (2) Bestandteile, die nicht den normativen Anforderungen entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Die Ergebnisse der o.g. Prüfungen sind zu dokumentieren und mind. 10 Jahre aufzubewahren.
- (4) Der beauftragte Inspektor hat jederzeit Zugang zu diesen Dokumenten.

§ 7 NICHTEINHALTUNG DER NORMATIVEN BZW. VERTRAGLICHEN VORGABEN

- (1) Wird festgestellt, dass die Produkte bzw. Verfahren zur Herstellung, Prüfung und Lieferung nicht den normativen Anforderungen der ÖNORM B 4710-1 entsprechen, oder in den gegenständlichen Vertragsgrundlagen festgelegte Punkte nicht eingehalten werden, werden durch die Inspektionsstelle, entsprechend der Schwere des Verstoßes, Maßnahmen, welche bis zum Entzug des ÜA-Zeichens reichen können, gesetzt.
- (2) Bei geringfügigen Abweichungen wird der Antragsteller zur Behebung der festgestellten Mängel aufgefordert und ein Nachweis der Mängelbehebung in einem entsprechenden Zeitraum eingefordert.
- (3) Bei schwerwiegenden Mängeln oder bei wiederholtem von geringfügigen Abweichungen wird nach einer Wiederholungsinspektion die Zertifizierungsstelle informiert, was zur Folge haben kann, dass das ÜA-Zeichen bis zur Beseitigung der Mängel zeitlich befristet oder gänzlich entzogen wird.
- (4) Bei einem gänzlichen Entzug des ÜA-Zeichens muss zur Wiedererlangung eine Erstinspektion durchgeführt werden.
- (5) Im Übrigen ist der Vertragspartner durch die *TIQU-Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe GmbH* über Abweichungen vom Vertrag zu Informieren.

§ 8 KOSTEN DER INSPEKTION

- (1) Die Kosten für die Inspektionstätigkeiten trägt der Auftraggeber.

§ 9 UMFANG DER GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Durch die gegenständlichen Auftragsgrundlagen bleibt die alleinige Haftung des Auftraggebers für eine einwandfreie, den Anforderungen entsprechenden Güte der zertifizierten Produkte unberührt. Regressansprüche des Auftraggebers gegenüber des Inspektors aus einer Inanspruchnahme wegen mangelhafter Produktgüte sind ausgeschlossen.
- (2) Aufgrund der abgegebenen Berichte und Stellungnahmen sowie des ausgestellten ÜA-Zeichen kann gegenüber dem Inspektor keine, wie auch immer geartete, Haftung geltend gemacht werden.

§ 10 AUSKUNFTSERTEILUNG UND MITTEILUNGSPFLICHT

- (1) Der Antragsteller berechtigt die Inspektionsstelle die grundlegenden Parameter der Zertifizierungsstelle weiterzugeben.
- (2) Im übrigen ist die Inspektionsstelle, sofern sie beabsichtigt vertrauliche Informationen zulässiger Weise zu veröffentlichen, verpflichtet, den Auftraggeber im Voraus darüber zu unterrichten.
- (3) Als vertrauliche und geschützte Informationen gelten alle Informationen, sofern diese nicht der Auftraggeber öffentlich macht oder eine gesonderte Vereinbarung der Vertragspartner darüber besteht.
- (4) Die Inspektionsstelle sichert zu, über eine Dokumentation darüber zu verfügen, für welche Tätigkeiten sie kompetent ist. Selbiges gilt für vertragliche Bedingungen, unter denen die Inspektionsstelle die Inspektion bereitstellt.
- (5) Wenn die gegenständliche Inspektionsauftrag als Grundlage für die Ausstellung einer Registrierungsbescheinigung dient, ist die *TIQU-Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe GmbH* berechtigt und verpflichtet, negative Prüfergebnisse sowie die Kündigung des Inspektionsauftrages ehestens und nachweislich der Registrierungsstelle, welche für die entsprechende Registrierungsbescheinigung zuständig zeichnet, anzuzeigen. Ist in dem der Inspektion zugrundeliegenden Regelwerk die Durchführung einer Wiederholungsinspektion zum Nachweis der Behebung eines Mangels vorgesehen, so gilt diese Mitteilungspflicht für den Fall eines negativen Ergebnisses dieser Wiederholungsinspektion.



Ergänzende Auftragsgrundlagen – ÜA-Zeichen

QA-AA-AG 122

- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich die *TIQU-Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe GmbH* über die Ausstellung einer Registrierungsbescheinigung, bei welcher der gegenständliche Inspektionsauftrag als Grundlage dient, schriftlich zu informieren.

§ 11 GÜLTIGKEIT

- (1) Der Inspektionsbericht gilt nur für die im gegenständlichen Auftrag angeführte und inspizierte Anlage/ Herstellerwerk für die Dauer einer Inspektionsperiode.